

Verwaltungsgericht München

Urteil vom 15.03.2017

T e n o r

I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 7. Dezember 2016 wird in den Nrn. 3 bis 6 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG) zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger 2/3, die Beklagte 1/3.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Der Kläger ist Staatsangehöriger Afghanistans und Zugehöriger der Volksgruppe der Hazara. Er reiste nach eigenen Angaben am ... August 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 21. Juli 2016 Asylantrag.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am ... August 2016 gab der Kläger im Wesentlichen an, dass er, als er Ende 2014 aus Indien zurückgekommen sei, Schwierigkeiten mit verschiedenen Leuten in Afghanistan gehabt habe. Diese hätten gemeint, dass er zum Hinduismus übergetreten sei, da er sich drei Jahre lang zum Studium in Indien aufgehalten habe. Tagsüber habe er sich bei seinem Onkel aufgehalten und nachts in der Moschee geschlafen. Beim Imam habe er sich u.a. darüber beschwert, dass Frauen in Afghanistan weit weniger berechtigt seien als Männer. Aufgrund seiner Ansichten habe sich der Imam von ihm distanziert und Gerüchte über ihn verbreitet, dass er den Islam verlassen und Hindu geworden sei. Daraufhin hätten sich auch die anderen Menschen von ihm distanziert. Sie hätten gesagt, er sei dreckig, sie möchten ihn nicht mehr anfassen, nichts mehr mit ihm zu tun haben und auch nicht mehr gemeinsam mit ihm essen. Im Januar 2015 sei in der Moschee der Koran angezündet worden und ein Teil der Moschee in Flammen aufgegangen. Der Imam habe behauptet, der Kläger sei das gewesen. Ihm sei klar gewesen, dass er deshalb in großer Gefahr gewesen sei und er sei noch in der Nacht nach Pakistan geflohen. In Indien habe er mitbekommen, dass ein ähnlicher Vorfall in ... zur Steinigung und Verbrennung des Beschuldigten geführt habe. Er würde in ganz Afghanistan verfolgt worden, nachdem es die Verantwortlichen der Kommission in ... gemeldet hätten.

Mit Bescheid vom 7. Dezember 2016, zugestellt am 10. Dezember 2016, erkannte das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Nr. 1), lehnte den Antrag auf Asylanerkennung ab (Nr. 2), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Nr. 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, andernfalls wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat, in den der Kläger einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter lägen nicht vor. Allein der pauschale Verweis auf Diskriminierungen im Herkunftsland sei nicht ausreichend, um einen Schutzbedarf zu belegen. Es bestünden auch erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers. Die Gründe für das Verlassen des Heimatlandes seien unsubstantiiert, vage gehalten und unrealistisch, so dass erhebliche begründete Zweifel an der Wahrheit dieser Angaben bestünden. Angesichts der Reaktion seiner Mitmenschen nach seiner Rückkehr aus Indien erscheine die Brückierung einer so einflussreichen Instanz wie der des Imam als unglaubwürdig. Die Provokation habe der Kläger absichtlich in Kauf genommen, da er nach eigenen Angaben mit der erfolgten Reaktion des Imam gerechnet habe. Angesichts des Wissens um die Verhältnisse in seiner Heimat und der Kenntnis über die Steinigung und Verbrennung eines sogenannten Ketzers in ... erscheine dies nicht nachvollziehbar. Es seien aus dem Vortrag keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche anhand einer zum Teil abgebrannten Moschee auf einen angezündeten Koran schließen ließen. Es sei angesichts der vorgetragenen Spannungen zwischen dem Kläger und dem Imam auch nicht nachvollziehbar, wie er dennoch in der Moschee habe schlafen können. Zudem sei der Kläger jung und gesund, so dass grundsätzlich davon auszugehen sei, dass interne Schutzmöglichkeiten zumindest in afghanischen Städten wie Kabul, Herat, Mazar-e Scharif sowie in den Provinzen Bamiyan und Panjshir bestünden. Abgesehen davon könne der Kläger auch auf die finanzielle Unterstützung des breiten familiären Netzes zurückgreifen. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes lägen nicht vor. Aus dem Vorbringen des Klägers sei nicht ersichtlich, dass ihm bei Rückkehr nach Afghanistan die Todesstrafe drohen würde. Ebenfalls nicht erkennbar sei, dass er Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt sei. Der Kläger habe nicht glaubhaft ausgeführt, bereits einen ernsthaften Schaden infolge des innerstaatlichen Konflikts erlitten zu haben, bzw. unmittelbar Gefahr gelaufen zu sein, einen solchen zu erleiden. Darüber hinaus könne er auf einen internen Schutz in einem anderen Teil seines Herkunftslandes hingewiesen werden. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Dem Kläger drohe in Afghanistan keine durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Der Kläger sei jung, gut situiert und erwerbsfähig. Ihm sei es auch vor seiner Ausreise gelungen, für sich eine entsprechende Lebensgrundlage zu schaffen. Somit bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass er nicht im Stand sein werde,

bei seiner Rückkehr eine zumindest existenzsichernde Grundlage zu schaffen. Es drohe dem Kläger auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben. Gefahren, die dem Kläger bei Rückkehr nach Afghanistan drohen könnten, seien nicht vorgetragen worden und lägen nach Erkenntnissen des Bundesamtes nicht vor.

Am 16. Dezember 2016 erhob der Kläger zur Niederschrift beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Klage und beantragte,

1. den Bescheid vom 7. Dezember 2016 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen,
3. die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen.
4. die Beklagte zu verpflichten, den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
5. die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bestehen.

Zur Begründung wurde auf die Angaben gegenüber dem Bundesamt Bezug genommen. Sein Prozessbevollmächtigter führte mit Schriftsatz vom 10. Januar 2017 aus, dass der Kläger in Afghanistan bei seinem Onkel gelebt habe. Er habe dort aber nicht übernachten können, weil er als alleinstehender Mann nicht in einem Haus mit den Frauen habe schlafen dürfen. Der Kläger habe dem Onkel bei der Reinigung und Instandhaltung der Moschee geholfen und deswegen dort wohnen dürfen. Der Onkel sei dem Kläger nicht wohlgesonnen gewesen, da er gefürchtet habe, dieser könne einen Teil des Familienhofs als Erbe beanspruchen. Nachdem er auf dem Handy des Klägers ein Foto von diesem mit einem Glas Bier gesehen habe, habe er dies dem Mullah erzählt. Mit seinen Fragen habe der Kläger das Missfallen des Mullahs verstärkt, der schließlich das Gerücht in Umlauf gebracht habe, der Kläger sei zum Hinduismus übergetreten. Ende Januar 2015 habe sich wohl die Tür des Ofens, für dessen Versorgung der Kläger zuständig gewesen sei, geöffnet und ein zusammengefalteter Gebetsteppich sei in Brand gesetzt worden. Am Morgen habe der Mullah den Kläger beschuldigt, den Koran, der in dem Teppich gewesen sei, in Brand gesetzt zu haben. Da sich die Ulemas landesweit gegenseitig informierten und bei der Verfolgung von Ketzern unterstützten, wäre er nirgendwo in Afghanistan sicher gewesen. Der Vortrag des Klägers sei in dem Anhörungsprotokoll teilweise falsch wiedergegeben worden. Der Dolmetscher habe nicht Dari, sondern Farsi gesprochen. Der Kläger habe keinen anderen Platz als die Moschee zum Schlafen gehabt und den Ärger des Mullahs deshalb ignoriert. Nach den vorliegenden Lageberichten sei auch von einem innerstaatlichen, bewaffneten Konflikt in der Herkunftsregion des Klägers, der Provinz ..., auszugehen. Das Gebiet werde permanent durch die Taliban belagert und die Hazara seien durch deren Angriffe besonders betroffen. Schließlich sei Flüchtlingen aus Afghanistan Abschiebungsschutz aufgrund der dortigen Sicherheits- und Versorgungslage zu gewähren, wenn sie nicht auf einen schützenden Familienverband zurückgreifen könnten.

Die Beklagte stellte keinen Antrag.

In der mündlichen Verhandlung stellte die Klägerseite die Anträge aus der Niederschrift vom 16. Dezember 2016 mit der Maßgabe, dass der Antrag unter Nr. 3 (Anerkennung als Asylberechtigter) nicht mehr gestellt wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die vorgelegte Behördenakte sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 13. März 2017 Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Über den Rechtsstreit konnte aufgrund der mündlichen Verhandlung am 13. März 2017 entschieden werden, obwohl die Beklagte nicht erschienen war. Denn in der frist- und formgerechten Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde darauf hingewiesen, dass auch im Fall des Nichterscheinens der Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und insoweit begründet, als der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG hat; Nrn. 3 bis 6 des Bescheids vom 7. Dezember 2016 sind insoweit rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

1. Das Bundesamt hat zu Recht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) abgelehnt.

1.1 Gemäß § 3 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Die Furcht vor Verfolgung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) ist begründet, wenn dem Ausländer die oben genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen. Der in dem Tatbestandsmerkmal „... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ...“ des Art. 2 Buchst. d) Richtlinie 2011/95/EU enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG übernommen worden ist, orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Er stellt bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr ab („real risk“; vgl. EGMR, Große Kammer, U.v. 28.2.2008 - Nr. 37201/06, Saadi - NVwZ 2008, 1330); das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. VG Ansbach, U.v. 28.4.2015 - AN 1 K 14.30761 - juris Rn. 65ff. m.V. auf: BVerwG, U.v. 18.4.1996 - 9 C 77.95, Buchholz 402.240 § 53 AuslG 1990 Nr. 4; B.v. 7.2.2008 -

10 C 33.07, ZAR 2008, 192; U.v. 27.4.2010 - 10 C 5.09, BVerwGE 136, 377; U.v. 1.6.2011 - 10 C 25.10, BVerwGE 140, 22; U.v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 - NVwZ 2013, 936).

Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, U.v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 - NVwZ 2013, 936; U.v. 5.11.1991 - 9 C 118.90, BVerwGE 89, 162).

1.2 Der Umstand, dass der Kläger Hazara und Shiit ist, kann nicht zur Bejahung einer Verfolgung wegen seiner Rasse oder Religion im Sinne von § 3 AsylG führen. Zwar ist der überwiegende Anteil der afghanischen Bevölkerung sunnitischer Religionszugehörigkeit, aber Auseinandersetzungen sind selten und seit dem Ende des Taliban-Regimes hat sich die Situation der schiitisch-muslimischen Gemeinde wesentlich verbessert (vgl. VG Lüneburg, U.v. 6.2.2017 - 3 A 140/16 - juris Rn. 42 m.w.N.). Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs unterliegen Hazara zwar einer gewissen Diskriminierung, derzeit und in überschaubarer Zukunft aber weder einer an ihre Volks- oder Religionszugehörigkeit anknüpfenden gruppengerichteten politischen oder religiösen Verfolgung noch einer erheblichen Gefahrendichte (vgl. z.B. B.v. 4.1.2017 - 13a ZB 16.30600 - juris Rn. 6).

1.3 Eine begründete Furcht vor Verfolgung gemäß § 3 AsylG kann auch nicht aus dem Umstand abgeleitet werden, dass dem Kläger nach seinen Angaben vorgeworfen worden sei, dass er zum Hinduismus übergetreten sei. Der Kläger hat insoweit in der mündlichen Verhandlung am 13. März 2017 selbst ausgeführt, dass es sich um einen bloßen Vorwurf gehandelt habe und er weiterhin in der Moschee gebetet, gearbeitet und geschlafen habe, ohne dass es zu irgendwelchen Verfolgungsmaßnahmen kam bzw. derartige Maßnahmen konkret drohten.

2. Der Kläger kann nach Auffassung des Gerichts jedoch subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG beanspruchen.

2.1 Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Das Gericht muss dabei sowohl von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals als auch von der Richtigkeit der Prognose drohender Verfolgung bzw. Schadens die volle Überzeugung gewinnen. Dem persönlichen Vorbringen des Rechtssuchenden und dessen Würdigung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Insbesondere wenn keine weiteren Beweismittel zur Verfügung stehen, ist für die Glaubwürdigkeit auf die Plausibilität des Tatsachenvortrags des Asylsuchenden, die Art seiner Einlassung und seine Persönlichkeit - insbesondere seine Vertrauenswürdigkeit - abzustellen. Der Asylsuchende ist insoweit gehalten, seine Gründe für eine Verfolgung bzw. Gefährdung schlüssig und widerspruchsfrei mit genauen Einzelheiten vorzutragen (vgl. BVerwG, U.v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 - juris).

2.2 Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt:

a) Der Kläger hat sowohl beim Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung am 13. März 2017 sehr ausführlich und detailliert geschildert, dass ihn der Imam beschuldigt habe, einen Koran in der Moschee verbrannt zu haben.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass der Kläger insoweit bei einer Rückkehr nach Afghanistan seine Unschuld beweisen könnte, da letztendlich Aussage gegen Aussage stünde und anzunehmen ist, dass derjenigen des Imam weitaus größeres Gewicht beigemessen würde, zumal die Flucht den Kläger schuldig erscheinen lässt. Erschwerend käme hinzu, dass der Imam, wie der Kläger glaubhaft schilderte, diesem vorgeworfen hatte, zum Hinduismus konvertiert zu sein. Der Kläger hatte zudem den Islam, so wie er von diesem Imam vertreten wurde, in mehreren Diskussionen hinsichtlich verschiedener Aspekte dieser Religion ernsthaft in Frage gestellt, so dass das Verhältnis zum Imam sehr angespannt war. Es ist auch mehr als wahrscheinlich, dass der Onkel des Klägers, der offenbar gegenwärtig das Land der Familie des Klägers bewirtschaftet und Angst haben muss, dass der Kläger dieses wieder zurückfordert, die Geschichte des Imams z.B. vor Gericht stützen wird. Der Onkel hatte zudem laut Kläger ein Foto gefunden, das diesen mit einem Glas Bier und damit ein Verhalten zeigt, das gegen die Regeln des Islam verstößt. Auch die klägerischen Ausführungen zu den Eigentumsverhältnissen sowie zu dem Foto waren detailliert und glaubwürdig. Im Hinblick auf die Vorgeschichte und die geschilderte Gesamtsituation ist es auch nachvollziehbar, dass der Onkel dieses Foto dem örtlichen Imam zeigte, zumal die beiden offenbar eine gute Beziehung hatten.

Nach alledem ist überwiegend bzw. beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan wegen der Verbrennung des Korans, die nach islamischen Rechtsvorstellungen eine schwere Sünde darstellt, belangt würde. Bei Blasphemie, Apostasie u.ä. Vergehen droht jedoch unter dem zunehmenden Einfluss der Scharia die Todesstrafe (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amts v. 19.10.2016, S. 20).

b) Entgegen der Auffassung der Beklagten im streitgegenständlichen Bescheid ist das Gericht auch davon überzeugt, dass dem Kläger insoweit keine inländische Fluchtalternative (§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 3e AsylG) zur Verfügung steht.

aa) Nach diesen Vorschriften wird dem Ausländer subsidiärer Schutz nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Dabei ist ebenfalls der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. VG Augsburg, U.v. 19.12.2016 - Au 5 K 16.31939 - juris Rn. 36 m.w.N.).

bb) Zwar wäre es dem Kläger möglich und zumutbar, sich in einer Großstadt, wie z.B. Kabul, niederzulassen. Als junger, arbeitsfähiger und gesunder Mann wäre er dort selbst ohne nennenswertes Vermögen und familiäre Unterstützung in der Lage, durch Gelegenheitsarbeiten ein kleines Einkommen zu erzielen und damit wenigstens ein Leben am Rande des Existenzminimums zu bestreiten (vgl. z.B. BayVGH, B.v. 25.1.2017 - 12a ZB 16.30374 - juris Rn. 12).

Es ist jedoch mehr als wahrscheinlich, dass die Imame des Landes untereinander in gewisser Verbindung stehen und zumindest in Fällen, in denen - wie hier - gravierende Verstöße gegen das islamische Recht bzw. die islamischen Wertevorstellungen im Raum stehen, der Name des Betroffenen ausgetauscht oder sogar publik gemacht wird. Ebenso ist nicht nur nachvollziehbar, sondern beachtlich wahrscheinlich, dass der Imam oder der Onkel des Klägers, mit denen dieser bereits im Vorfeld Schwierigkeiten hatte, die Verbrennung des Korans und den (vermeintlichen) Verursacher an die entsprechenden (religiösen) Instanzen in Kabul, die für ganz Afghanistan zuständig sind, gemeldet hat, so dass für den Kläger auch in Großstädten trotz der dortigen gewissen Anonymität die erhebliche Gefahr der Entdeckung und Anklage einschließlich Verurteilung besteht.

cc) Über den in der mündlichen Verhandlung bedingten, d.h. für den Fall der Klageabweisung, gestellten Antrag, zum Beweis der Tatsache, dass der Kläger als Ketzer von einer landesweiten Verfolgung bedroht ist, also keine inländische Fluchtalternative besteht, ein Gutachten von amnesty international einzuholen, musste daher nicht mehr entschieden werden.

Nach alledem war der Klage somit hinsichtlich § 4 AsylG (Nr. 3 des streitgegenständlichen Bescheids) stattzugeben. Dementsprechend waren auch die Feststellung zu Abschiebungsverboten, die Abschiebungsandrohung sowie das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben (Nrn. 4 bis 6 des Bescheids).

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 155 Abs. 2 VwGO (soweit die Klage teilweise zurückgenommen wurde) und berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Kostenteilung in Asylverfahren (vgl. z.B. B.v. 29.6.2009 - 10 B 60/08 - juris); Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 AsylG).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.